

## **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**

über geräuschvolle Vergnügungen und die Benutzung von Musikinstrumenten  
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Stadt Königsbrunn

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499) und des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, berichtigt S. 814) erlässt die Stadt Königsbrunn folgende mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 22. Dezember 1977 Nr. 20/028-11 genehmigte Verordnung: (In der Fassung der Änderungsverordnungen vom 3. November 1980 und 29. Juni 1987)

### **§ 1 - Begriffsbestimmungen**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die in einem Hauswesen üblicherweise anfallenden Arbeiten, gleichgültig, ob sie im Hause oder außerhalb desselben (z. B. im Hof, Hausgarten oder in Nebengebäuden), im Handbetrieb oder unter Verwendung von Maschinen vorgenommen werden, wenn sie andere belästigen.

(2) Ruhestörende Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten liegt außer in den meisten Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes dann vor, wenn andere dadurch gestört werden.

Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 sind unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, sowie Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Art.

(3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die zwar dazu

bestimmt und geeignet sind, die Teilnehmer zu unterhalten, jedoch andere belästigen.

## **§ 2 - Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten - ausgenommen Rasenmähen - dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 8 und 12 Uhr sowie 14 und 20 Uhr ausgeführt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

(2) Rasenmäher dürfen nur an Werktagen zwischen 8 und 12 Uhr sowie 14 und 19 Uhr betrieben werden.

(3) Bei der Durchführung der Hausarbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.

## **§ 3 - Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.

## **§ 4 - Bestimmungen zur Durchführung geräuschvoller Vergnügungen im Freien**

(1) Geräuschvolle Vergnügungen (§ 1 Abs. 3) im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22 Uhr zu beenden.

(2) Sie sind zu unterlassen in der Nähe von Friedhöfen während Beerdigungen.

## **§ 5 - Ausnahmen**

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen auf Antrag durch Anordnung für den Einzelfall Ausnahmen von den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zulassen, wenn das Interesse an der Zulassung dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Ruhe überzuordnen ist. Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung gerechtfertigt hätten.

## **§ 6 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 2.557 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen § 3 Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
3. einer mit einer Ausnahme nach § 5 hinsichtlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten oder hinsichtlich der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten verbundenen Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 geräuschvolle Vergnügungen die zeitliche Einschränkung nicht beachtet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 geräuschvolle Vergnügungen in der Nähe von Friedhöfen während Beerdigungen abhält,
3. einer mit einer Ausnahme nach § 5 hinsichtlich geräuschvoller Vergnügungen verbundenen Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt.

Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

## **§ 7 - Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 1987 außer Kraft.

Königsbrunn, 05.10.2001

Stadt Königsbrunn

Diese Verordnung wurde am 12.12.2001 im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer 7 a, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen

bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 20.12.2001 / Abschnitt Königsbrunn, Seite  
12, hingewiesen.

Königsbrunn, 21.12.2001